

Mit Minijobs die Rente sichern

minijob
zentrale

Minijob und Rente

*Minijobber mit Verdienstgrenze¹⁾
sind versicherungspflichtig in der
Rentenversicherung.*

Welche Vorteile haben eigene Rentenversicherungsbeiträge für Minijobber?

Die Rentenversicherungspflicht ist Voraussetzung um

- eventuell früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben,
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht,
- gegebenenfalls zusätzliche Entgeltpunkte beim Zusammentreffen mit Kinderberücksichtigungszeiten zu erwerben,
- die staatliche Förderung für eine private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, zu beanspruchen; dies gilt auch für den Ehepartner und
- die Minijob-Zeit zur Grundrentenzeit zu zählen.

1) Beschäftigungen mit einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst bis 538 Euro

Wer zahlt den Rentenversicherungsbeitrag?

Arbeitgeber 15 %
(Arbeitgeber
in Privathaushalten 5 %)

Arbeitnehmer
3,6 % (Arbeitnehmer in
Privathaushalten
13,6 %)

ACHTUNG!

Die Beiträge zur Rentenversicherung werden von dem Arbeitsentgelt mindestens jedoch von 175 Euro berechnet.

Wie können sich Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann innerhalb des Minijobs jederzeit schriftlich bei dem Arbeitgeber beantragt werden. Hierzu gibt es einen Antrag unter minijob-zentrale.de.

Wie lange gilt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht?

Die Befreiung ist für die gesamte Dauer des Minijobs bindend und verliert erst mit dem Ende des Minijobs ihre Wirkung. Übt ein Minijobber gleichzeitig mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze aus, gilt die Befreiung für alle Minijobs. Sie verliert ihre Wirkung erst dann, wenn kein Minijob mit Verdienstgrenze mehr ausgeübt wird.

Ab wann gilt die Befreiung?

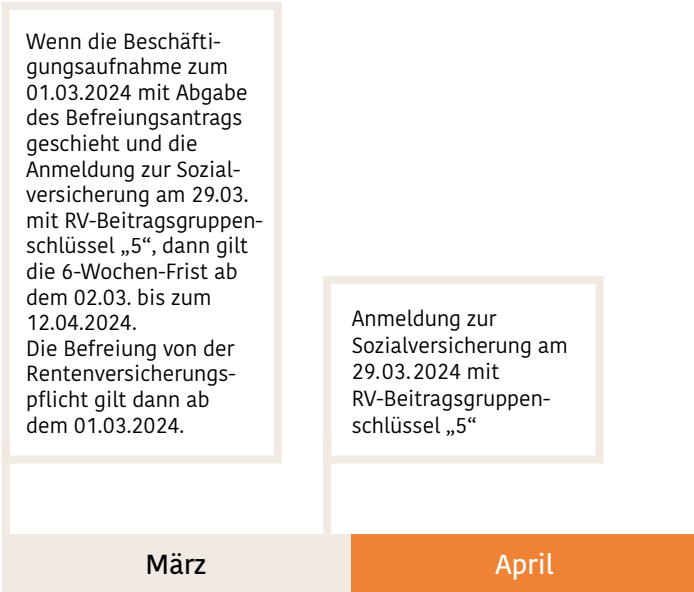
Damit die Befreiung ab Beginn des Monats gilt, in dem der Minijobber den Befreiungsantrag stellt, ist vom Arbeitgeber die Anmeldung zur Sozialversicherung (aufgrund der Aufnahme der Beschäftigung oder aufgrund des Beitragsgruppenwechsels) mit der RV-Beitragsgruppe „5“ der Minijob-Zentrale innerhalb von 6 Wochen zu übermitteln.

Wird die Anmeldung zur Sozialversicherung jedoch erst nach der 6-Wochen-Frist eingereicht, gilt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Bis dahin besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

HINWEIS:

Bevor sich ein Minijobber für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Rentenversicherungsnummer bereithalten.

Beispiel 1: Fristgerecht gemeldete Befreiung



6-Wochen-Frist:
02.03. – 12.04.2024



Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
ab 01.03.2024

Mai

Juni



Beispiel 2: Verspätet gemeldete Befreiung

Wenn die Beschäftigungsaufnahme zum 01.03.2024 mit Abgabe des Befreiungsantrages gemeldet wird, gilt die 6-Wochen-Frist vom 02.03. bis zum 12.04.2024. Wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung am 26.04. mit RV-Beitragsgruppenschlüssel "5" geschieht, dann gilt die Befreiung von der RV-Pflicht ab dem 01.06.2024, einen Kalendermonat nach Eingang der Meldung.

März

April

6-Wochen-Frist:
02.03. – 12.04.2024



Rentenversicherungspflicht
vom 01.03. – 31.05.2024

Anmeldung zur
Sozialversicherung am
26.04.2024 mit
RV-Beitragsgruppen-
schlüssel „5“

Mai

Kalendermonat nach
Eingang der Meldung

Befreiung von
der RV-Pflicht
ab 01.06.2024

Gibt es auch Minijobber mit Verdienstgrenze, die von vornherein von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen sind?

Ja, dazu gehören insbesondere

- Bezieher einer Vollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze sowie
- Bezieher einer Versorgung als Beamter oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach Erreichen einer Altersgrenze.

Minijob und Altersvollrente

Altersvollrentner, die einen Minijob ausüben, sind rentenversicherungspflichtig, solange sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Damit steigern sie die Höhe ihrer Rente.

Wenn das nicht gewollt ist, können sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Altersrentner hingegen, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, sind in ihrem Minijob rentenversicherungsfrei. Aber auch sie können die Höhe ihrer Rente mit eigenen Beiträgen steigern, in dem sie gegenüber dem Arbeitgeber auf ihre Rentenversicherungsfreiheit verzichten.

Hierzu gibt es eine Verzichtserklärung unter minijob-zentrale.de.

Service

Wir sind für Sie da

Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Kontaktdaten

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 0355 2902 70799

montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular:

minijob-zentrale.de/kontaktformular

(Gesicherte Datenübertragung)

minijob-zentrale.de



IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2024